

erp-Richtlinie | Fassung März 2010

erp-Kleinkredit-Programm

Ziele

Als besondere konjunkturbelebende Maßnahme wird zur Entschärfung der durch die Kreditkrise hervorgerufenen Liquiditätsprobleme ein erp-Kleinkreditprogramm für Kredite von bis zu EUR 100.000,- eingerichtet.

In Zeiten der Kreditverknappung kann ein wachstumsbedingter Liquiditätsengpass für junge und kleine Unternehmen eine sehr große Bedrohung darstellen. Der erp-Kleinkredit soll diese Liquidität rasch zur Verfügung stellen, die für die Umsetzung neuer Projekte erforderlich ist.

Zielgruppe sind kleine, wirtschaftlich selbstständige Unternehmen, die ihren Betrieb erweitern oder modernisieren, ein neues Geschäftsfeld aufbauen oder neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln und einführen.

Antragsberechtigte

Kleinst- und Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstandort in Österreich.

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“.

Förderungsfähige Projekte

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen
- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder

- Die Summe der förderbaren Projektkosten muss zwischen mindestens EUR 10.000,- und höchstens EUR 100.000,- liegen.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. erp-Kreditantrag gestellt wird.

Förderungsfähige Kosten

- materielle und immaterielle Investitionen
- Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen (Klasse N2 und N3), welche die EU-Emissionsgrenzwerte für Dieselmotoren gemäß der EEV-Norm erfüllen
- Anhänger und Sattelanhänger der Klassen 01-04 nur in Verbindung mit Fahrzeugen der o.a. Kategorie
- Betriebsmittel

Betriebsmittel sind nur bei erp-Kleinkreditbeträgen bis EUR 30.000,- förderbar. Bei einem erp-Kreditbedarf von mehr als EUR 30.000,- sind ausschließlich Investitionen förderbar, die in der Bilanz des Förderungsnehmers aktiviert werden.

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel und Fahrzeuge gemäß Definition unter „Förderbare Kosten“.
- laufende Personalkosten
- Tilgung von Altverbindlichkeiten

Kredithöhe

von EUR 10.000,- bis EUR 100.000,-

Der Förderungsbarwert des erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Kleinkredit	½ Jahr	1 Jahr	5 Jahre

Im Laufe eines erp-Wirtschaftsjahres kann einem Förderungswerber nur ein Mal ein erp-Kleinkredit gewährt werden.

Der Ausnützungszeitraum kann zu Lasten der tilgungsfreien Zeit bis längstens zum Tilgungsbeginn ohne Berechnung einer Bereitstellungsgebühr verlängert werden.

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „erp-Kreditkonditionen“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006. (kurz: GruppenfreistellungsVO für „De-minimis“-Beihilfen)

Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise; Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“), von der Europäische Kommission unter N47a/2009 genehmigt.

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage

Kumulierungsbestimmungen

Kombination mit anderen aws-Produkten:

Bis zu einem erp-Kreditbetrag von EUR 30.000,- ist eine Kombination ausschließlich mit der Haftung für Mikrokredite der aws möglich.

Bei erp-Kreditbeträgen über EUR 30.000,- ist eine Kombination mit einer aws-Haftung möglich.

Eine gleichzeitige Förderung des Vorhabens mit erp-Kleinkredit und Zuschuss/Prämie aus der Jungunternehmerförderung oder dem KMU – Innovationsprogramm „Unternehmensdynamik“ ist nicht möglich.

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Beihilfen darf den Betrag von EUR 200.000,- nicht überschreiten (EUR 100.000,- im Sektor Straßengütertransport). Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungintensität der entsprechenden Richtlinien zu beachten.

Weiters darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000,- (EUR 100.000,- im Sektor Straßengütertransport) nicht übersteigen.

Österreichregelung Kleinbeihilfen:

Wenn zur Förderung des Projektes diese Richtlinie im Rahmen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz-

und Wirtschaftskrise („Österreichregelung Kleinbeihilfen“) zur Anwendung kommt, dann gelten nachfolgende Kumulierungsbestimmungen:

Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Beihilfen und allfällig davor oder parallel gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 den Höchstbetrag von EUR 500.000,- nicht überschreiten.

Die Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder

in den Leitlinien festgelegt wurden. Alle übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie bleiben unverändert.

Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme

Industrie und Gewerbe:

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme: Industrie und Gewerbe“.

Tourismus- und Freizeitwirtschaft:

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.

